

Rechtmäßige Herkunft / Nachweise

Die legale Einfuhr in die EU und die legale Nachzucht innerhalb der EU sind die beiden wichtigsten Bezugsquellen für besonders geschützte Tiere. Der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft wird bei gekauften Tieren der im **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten mit der zugehörigen Vermarktungsgenehmigung erbracht, auf der die rechtmäßige Einfuhr oder innergemeinschaftliche Zucht von der Behörde bescheinigt ist. In **allen anderen Fällen** umfaßt der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft geeignete Belege über die legale Einfuhr oder innergemeinschaftliche Nachzucht **und** den Weg, den das Tier vom Importeur bzw. Züchter bis zum gegenwärtigen Besitzer genommen hat:

- Erwerb gezüchteter Tiere direkt vom innergemeinschaftlichen **Züchter**: Dem Käufer sollte ein Zuchtbeleg für das zu erwerbende Tier mitgegeben werden.
- Erwerb von Tieren beim **Zoohändler**: Der Kunde sollte neben einer Rechnung mit konkreter Beschreibung des verkauften Exemplares auch die Kopie des Einfuhr- bzw. Zuchtbeleges erhalten, auf den in der Rechnung Bezug genommen wird. Die Adressen des Exporteurs, Importeurs oder Züchters dürfen in diesen Unterlagen vom Zoohändler unkenntlich gemacht werden.

- Erwerb von Tieren von **privat**: Je nachdem, ob das Tier ursprünglich bei einem Züchter oder Zoohändler erworben worden ist, sollten dem Käufer mindestens die entsprechenden o.g. Unterlagen mitgegeben werden. Im Fall mehrerer Zwischenverkäufe sollten die einzelnen Stationen des Tieres durch Quittungen belegt werden können.

Als **Einfuhrbelege** kommen hierbei in Betracht:

- bei Arten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 nur die EG-rechtlich vorgeschriebene Einfuhrgenehmigung,
- bei allen anderen besonders geschützten Arten entweder eine Genehmigung für die Einfuhr entsprechend dem nationalen Recht des EU-Importlandes oder aber der Nachweis der außergemeinschaftlichen Herkunft (z.B. mittels Rechnung) zusammen mit der Erklärung der zuständigen Behörde des EU-Importlandes, daß diese Arten dort keinen Einfuhr- und Handelsverboten unterliegen.

Als **Zuchtbelege** kommen in Betracht:

- eine behördliche Nachzuchtbestätigung oder
- ein detaillierter Zuchtbericht (Muster, s. Anlage).

Abweichend von dem oben dargestellten Verfahren der Nachweisführung wird die geschlossene Beringung mit dem richtigen Ringdurchmesser bei Vögeln im Regelfall als unmittelbar gültiger Nachweis der Nachzucht angesehen. Bei europäischen Vögeln ist dies sogar der einzige stichhaltige Beweis einer Gefangenschaftsnachzucht. Existieren noch CITES-Bescheinigungen im Original zu den Tieren, so sind auch diese ein unmittelbar gültiger Legalitätsnachweis. Bei Arten, die in die Unbedenklichkeitsliste aufgenommen wurden, wird seitens niedersächsischer Behörden auf eine Nachweisführung überhaupt verzichtet. (In Niedersachsen umfaßt diese Unbedenklichkeitsliste alle Arten des Anhangs X der EG-Verordnung Nr. 865/2006 und der Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung mit Ausnahme der Dendrobates-Arten.)

Sonstige Hinweise

Bezugsquellen für die zitierten Gesetze:

1. Internet:
EG Verordnungen, EG-Richtlinien:
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
2. Buchhandel:
Alle o. g. Gesetze: Naturschutzrecht. Dtv, jeweils die aktuelle Ausgabe

Ansprechpartner NLWKN:
Dienstgebäude und Postanschrift: s. Impressum

Geschäftsstellen der anerkannten Verbände für die Ausgabe von Kennzeichen:

BNA: Postfach 1110, 76707 Hambrücken, Tel.: 07255/2800
ZZF: Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden,
Tel.: 0611/44 75 53-24

Impressum:
Herausgeber und Bezug:
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A,
30453 Hannover
Internet: www.nlwkn.de
7. Aufl. 2008 (20-23), Stand: Mai 08

Zuchtbeleg (Muster)

(Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)

Züchter: _____
Neuer Besitzer: _____

Angaben zum nachgezüchteten Tier

Art: _____
Geschlecht: _____
Kennzeichen: _____
Körpergröße: _____
Körpergewicht: _____
Buchnummer: _____
geboren / geschlüpft am: _____
gemeldet bei der
zuständigen Behörde am: _____

Angaben zu den Elterntieren

	Männliches Tier	Weibliches Tier
Alter (Jahrgang):	_____	_____
Kennzeichen:	_____	_____
Körpergröße:	_____	_____
Körpergewicht:	_____	_____
Buchnummer:	_____	_____
Erwerbsdatum:	_____	_____
gemeldet bei der zuständigen Behörde am:	_____	_____
Herkunft*:	_____	_____

*(Zucht: Züchter // Einfuhr: Einfuhrland, Einfuhrgenehmigungsnummer und -datum // Vorerwerb: Datum // Naturentnahme: Aktenzeichen und Datum der Genehmigung)

Ort, Datum _____
Unterschrift des Züchters _____



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz



Schildkröte, Papagei und Co.

Hinweise zum Artenschutz
für die Tierhaltung



Niedersachsen

Besonders geschützte Tierarten

Viele Tiere wildlebender Arten, die heute in menschlicher Obhut gehalten werden, stammen immer noch aus Wildfängen. Ihre Entnahme aus der Natur für den weltweiten Handel stellt neben der Lebensraumzerstörung eine ganz erhebliche Gefährdung für das Überleben der Arten dar. Das Bundesnaturschutzgesetz hat daher solche Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt. Um diese Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegen sowohl der Handel mit ihnen als auch ihr bloßer Besitz bestimmten Einschränkungen und Pflichten. Diese gilt es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Alle Tierarten aus:	sind besonders geschützt	sind zusätzl. streng geschützt	Beispiele:
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	+	Europ. Greifvögel und Eulen, Hellroter Ara, Kuba-Amazone, Goffinikakadu, Europ. Landschildkröten, Heller Tigerpython, Madagaskarboas
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	–	Weitere Papageien, Landschildkröten und Riesenschlangen, sowie Affen, Chamaeleon- und Dendrobates-Arten, Störe
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) ¹⁾	+	+	Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Leopardnatter, Europ. Hornotter, Rotbauchunke
Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie): europäischen Vogelarten ¹⁾	+	teilweise durch die BArtSchV	Besonders geschützt sind z.B. alle europäischen Singvögel incl. deren Unterarten, wie Blauer Dompfaff o. Graukopfstieglitz Zusätzl. streng geschützt ist z. B. der Eisvogel
Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung	+	teilweise	Besonders geschützt sind beispielsweise – soweit nicht schon in den vorstehenden Anhängen aufgeführt – alle europäischen Reptilien und Amphibien. Zusätzl. streng geschützt ist z. B. die Aspispiper

¹⁾ ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind.

Eine Liste mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse »www.wisia.de« mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Bedeutung des besonderen Schutzes

Tiere besonders geschützter Arten dürfen im allgemeinen der heimischen Natur weder lebend noch tot entnommen werden. Sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erworben, gehalten und abgegeben werden.

Erwerb / Abgabe besonders geschützter Tiere

Beim Kauf oder Verkauf von Tieren der besonders geschützten Arten ist folgendes zu beachten:

1. Tiere der in **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten dürfen nur mit einer von der zuständigen Behörde erteilten Vermarktungsgenehmigung gekauft oder verkauft werden. Lediglich gezüchtete Tiere der in der nachstehenden Tabelle (= Anhang X der EG-Verordnung Nr. 865/2006) genannten Arten sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Vermarktungsgenehmigungen können Sie in Niedersachsen beim NLWKN beantragen.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Anas laysanensis</i>	Laysan-Ente
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans
<i>Branta sandvicensis</i>	Hawaigans
<i>Carduelis cucullata</i>	Kapuzenzeisig
<i>Catreus wallichi</i>	Wallichfasan
<i>Colinus virginianus ridgwayi</i>	Ridgways Virginiiawachtel
<i>Columba livia</i>	Felsentaube
<i>Crossoptilon crossoptilon</i>	Weißer Ohrfasan
<i>Crossoptilon mantchuricum</i>	Brauner Ohrfasan
<i>Cyanoramphus novaezelandiae</i>	Ziegensittich
<i>Lophophorus impejanus</i>	Himalaya-Glanzfasan
<i>Lophura edwardsi</i>	Edwardfasan
<i>Lophura swinhoii</i>	Swinhoefasan
<i>Oxyura leucocephala</i>	Weißkopf-Ruderente
<i>Polyplectron emphanum</i>	Palawan-Pfaufasan
<i>Psephotus dissimilis</i>	Hooded-Sittich
<i>Syrmaticus elliotti</i>	Elliotfasan
<i>Syrmaticus humiae</i>	Hume-Fasan
<i>Syrmaticus mikado</i>	Mikadofasan

2. Tiere der in **Anhang B** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten dürfen dann gekauft oder verkauft werden, wenn deren rechtmäßige Herkunft nachgewiesen ist. Dieser Nachweis kann seit Wegfall der CITES-Begleitdokumentenpflicht mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s.u.).

3. Der Kauf und Verkauf von Tieren **aller anderen** besonders bzw. streng geschützten Arten ist ebenfalls

dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft belegt werden kann. Auch hier kann dieser Nachweis mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s.u.).

Die Vermarktung von aus der Natur entnommenen Exemplaren der

- streng geschützten Arten
- oder der europäischen Vogelarten

bedarf jedoch einer gesonderten Genehmigung.

Haltung besonders geschützter Tiere

Besitzverbot:

Der Besitz von besonders geschützten Tieren ist nur dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s.u.). Lediglich bei zugekauften Tieren des Anhanges A der EG-Verordnung Nr. 338/97 muß der Nachweis formal mit der zugehörigen Vermarktungsgenehmigung erbracht werden.

Der Halter muß über die erforderliche Zuverlässigkeit, ausreichende Kenntnisse und die erforderlichen Einrichtungen zum tierschutzgerechten Halten der Tiere verfügen.

Tiergehege-Genehmigungspflicht:

In Niedersachsen bedarf die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von dauerhaften Einrichtungen, die der Zurschaustellung von Tieren wildlebender Arten dienen (Zoos), der Genehmigung. Gleiches gilt auch für jede andere dauerhafte Einrichtung außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, die der Haltung von Tieren wildlebender Arten dient (z. B. Voliere im Garten mit Papageien oder europäischen Singvögeln). Für die Genehmigungserteilung sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig.

Kennzeichnungspflicht:

Seit dem 01.01.2001 müssen alle gehaltenen Tiere der in Anlage 6 Spalte 1 Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten nach einem vorgeschriebenen Verfahren gekennzeichnet werden. Dies betrifft beispielsweise alle europäischen Greifvögel, Eulen und Singvögel sowie eine Reihe von Papageien, Säugetieren, Schildkröten und Riesenschlangen. Zur Ausgabe von Kennzeichen sind der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) vom Bundesumweltministerium bestimmt worden.

Die Kennzeichnungsmethode ergibt sich aus § 13 der Bundesartenschutzverordnung. Allgemein gilt: Gezüchtete Vögel müssen mit geschlossenen Fußringen gekennzeichnet werden. Alle anderen Vögel werden mit einem offenen Fußring gekennzeichnet oder wahlweise ab einem Körpergewicht von 200 g mit einem Transponder. Die Kennzeichnung von Reptilien erfolgt mittels fotografischer Dokumentation der Körperpartie, die eine eindeutige Identifizierung erlaubt oder wahlweise ab 200 g Körpergewicht (Schildkröten ab 500 g Körpergewicht) mit Transponder (bindend zur Erlangung einer EU-weit gültigen Vermarktungsgenehmigung für Reptilien der Arten des Anhanges A der EG-Verordnung Nr. 338/97). Für die Genehmigung abweichender Kennzeichnungsmethoden ist der NLWKN zuständig.

Vor dem 1.1.2001 angebrachte Fußringe der richtigen Größe – soweit sie von Züchternverbänden, dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe oder Behörden ausgegeben wurden und implantierte Transponder – soweit sie den Normen ISO 11784 und ISO 11785 entsprechen - genügen im allgemeinen der neuen Kennzeichnungspflicht und müssen daher nicht ersetzt werden.

Meldepflicht:

Werden Wirbeltiere der besonders geschützten Arten gehalten, müssen diese der zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung mitgeteilt werden (in Niedersachsen dem NLWKN). Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten.

Ergeben sich mit der Zeit Änderungen im Tierbestand (z. B. durch Nachzucht, Kauf, Verkauf, Tod), so unterliegen diese Änderungen ebenfalls der Meldepflicht. In Niedersachsen ist es im allgemeinen ausreichend, Änderungen jeweils gesammelt zum März und September eines jeden Jahres mitzuteilen.

Die Meldung muß Angaben über Zahl, Art, Alter und Geschlecht (soweit bekannt), Kennzeichen (soweit vorhanden), Herkunft und Verbleib der jeweiligen Tiere enthalten. Meldevordrucke können beim NLWKN unter der Internetadresse <http://www.nlwkn.de>(→Naturschutz →Internationaler Artenschutz) oder auf dem Postwege abgerufen werden.